



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601 485/4-V/6/84

An das
Präsidium des Nationalrates
1017 W i e n

Betrifft	ENTWURF
Zl.	71 - GE/19 84
Datum:	11. DEZ. 1984
Verteilt	1984 -12- 12 <i>framer</i>

Dr. N. N. Wien

Sachbearbeiter
LACHMAYER

Klappe/Dw
2203

Ihre GZ/vom

Betrifft: Novelle zum Bundesgesetz über die
Studienrichtung Veterinärmedizin;
Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem mit Note des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 24. November 1984, GZ 62 542/42-15/84, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Studienrichtung Veterinärmedizin geändert wird.

Beilage

6. Dezember 1984
Für den Bundeskanzler:
LACHMAYER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

frad



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601 485/4-V/6/84

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

1010 W i e n

Sachbearbeiter
LACHMAYER

Klappe/Dw
2203

Ihre GZ/vom
62 542/42-15/84
24. November 1984

Betrifft: Novelle zum Bundesgesetz über die
Studienrichtung Veterinärmedizin;
Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Studienrichtung Veterinärmedizin geändert wird wie folgt Stellung:

1. Dem Art.I Z 1 des Entwurfes ist zu entnehmen, daß dem § 4 Abs.1 ein weiterer Satz angefügt wird. Dessen ungeachtet enthält der hinzugefügte Text die unmittelbare Absatzbezeichnung "(1)". Da es sich aber nur um einen Zusatz und nicht um den ganzen Absatz handelt, wäre im Novellierungsentwurf die Gliederungsbezeichnung zu streichen.
2. Im Art.I Z 6 wird die Tierärztliche Staatsprüfungs- und Rigorosenordnung zitiert. Dieses Zitat ist aus mehreren Gründen legislativ korrekturbedürftig, sodaß folgende Formulierung vorgeschlagen wird: "... ihr Studium nach der Tierärztlichen Staatsprüfungs- und Rigorosenordnung, BGBl.Nr.73/1946, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 333/1973, vollenden,".

- 2 -

3. Im Hinblick auf Pkt.60 der Legisitschen Richtlinien 1979 sollten die Fundstellenangaben im Art.I Z 7 (§ 13 Abs.4) zur Gänze entfallen.
4. Es wird empfohlen, in einem neuzuformulierenden Abs.1 des Art.II das grundsätzliche Inkrafttretensdatum der Novelle zu regeln. Der Abs.2 des Art.II könnte sich dann auf das ausnahmsweise rückwirkende Inkrafttreten der Z 2 und 3 des Art.I beziehen (".... treten rückwirkend ...").
5. Die Vollziehungsklausel sollte aus legistischen Gründen in einem eigenen Art.III formuliert werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden ue dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Die Stellungnahme zum Verordnungsentwurf ergeht gesondert.

6. Dezember 1984
Für den Bundeskanzler:
LACHMAYER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

